Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 3 (1990)

Heft: 7

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RECHT

Gegen Planung auf Vorrat

Bei der Einführung eines Gestaltungsplans darf ein Gemeinwesen Zonen für öffentliche Einrichtungen schaffen, was zur völligen oder teilweisen Enteignung der betroffenen Grundeigentümer führen kann. Wenn jedoch eine Gemeinde - im vorliegenden Fall Bellinzona - gar nicht in der Lage ist, konkrete Vorstellungen über die Zweckbestimmung der umstrittenen Zone nachzuweisen, so sind die ergriffenen planerischen Massnahmen wegen Verletzung der Eigentumsgarantie unzulässig.

Rückzug für 84 000 Franken

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 50)

Erkauft eine Bauherrschaft den Rückzug einer Beschwerde gegen ihr Bauprojekt mit einer dem Rekurrenten zu bezahlenden Entschädigung von 84 000 Franken, so kann sie die entsprechende Vereinbarung nicht nachträglich wegen angeblicher Sittenwidrigkeit anfechten. Aufgrund des für das schweizerische Recht massgebenden Prinzips der Vertragsfreiheit kann nämlich ein Ungleichgewicht der Leistungen vereinbart werden, ohne dass sich Beteiligte auf Rechtsmissbrauch berufen könnten.

Bundesgericht (BGE 115/II, 232ff.)

Willkürliche AZ?

Die Stadt Locarno kann in ihrem Detailplan zwei verschiedene Ausnützungsziffern schaffen, ohne damit den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu verletzen. Denn die getroffene Lö-

sung wird durch triftige Gründe gestützt: Die talseits der Achse Via Vallemaggia, Via Borghese und Contrada dei Cappuccini liegenden Gebäude sind zur Hauptsache vierstöckig, so dass ihnen eine Ausnützungsziffer von 0,7 zugestanden werden konnte, während der bergwärts liegende Sektor dreistöckig konzipiert ist und sich mit 0,6 begnügen muss.

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 51)

FIS, Super-G und Rodung

In Bosco/Gurin betreibt die Centro turistico Grossalp SA drei Skiliftanlagen. Der Gesellschaft war zunächst die Rodung einer Fläche von 2950 Quadratmetern bewilligt worden. Um nun die offizielle Homologierung der Ritzberg-Skipiste durch den Internationalen Skiverband FIS zu ermöglichen, müssten weitere 2800 Quadratmeter gerodet werden. Die dafür vom Regierungsrat des Kantons Tessin bereits erteilte Bewilligung ist indessen rechtswidrig, weil die ursprüngliche Rodungsfläche und die neue zusammenzurechnen sind und damit der Kompetenzbereich der Kantonsregierung überschritten wird

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 54)

Kein Netto bei UVP

Die Shopping-Center und Immobilien AG Spreitenbach will bisher offene Parkplätze durch zwei überdachte Parkebenen mit 624 Abstellplätzen ersetzen und vertritt dabei den Standpunkt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei entbehrlich, denn es werde keinen zusätzlichen Parkraum dementsprechend auch keinen zusätzlichen Verkehr geben. Dieses Nettoprinzip ist nicht anwendbar. Grundsätzlich ist die Immissionsträchtigkeit einer Anlage für sich allein zu beachten.

Bundesgericht (Pra. 3/1990, Nr. 55)

Die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Überzivilisation und Umweltgefährdung hat uns ein enges Netz von Bestimmungen beschert. Sie sollen einen weiteren Raubbau an den gefährdeten Gütern der Schöpfung verhindern. Aber in fast jedem Entscheid wird etwas ganz anderes deutlich: Der Paragraphenwald scheint in erster Linie als Alibiübung gepflanzt worden zu sein.

Tarnanstrich für den Piz Arina

In geradezu klassischer Weise wird das vom Bundesgericht illustriert im Zusammenhang mit einer von der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg projektierten, der Schaffung eines Stromverbunds Schweiz-Österreich dienenden Starkstromleitung durch Graubünden.

Da werden zunächst die Kriterien genannt, die anzuwenden sind: «Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschaftsund Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.»

Man möchte meinen, das betroffene Gebiet des Piz Arina sei nicht gefährdet, da es längst ins «Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» aufgenommen worden ist. Statt dessen aber hat das Bundesgericht - allerdings unter dem Druck der kaum gebrochenen Zuwachsraten des Energiekonsums - die Beschwerdeführer abfahren lassen: die Gemeinde Ramosch so gut wie den Heimatschutz Schweizer und die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege.

Wieder einmal bestätigt sich, dass der Gesetzgeber mit einer scheinbar eindeutigen Zielvorgabe den Zielkonflikt geradezu programmiert hat: Dem Postulat der ungeschmälerten Erhaltung schützenswerter Güter steht das andere der Optimierung wirtschaftlicher Vorgänge, hier nicht zuletzt die Sicherstellung der Energieversorgung, gegenüber. Als Beruhigungspille an die



Adresse der unterlegenen Beschwerdeführer wird die Tatsache verabreicht, dass die Standorte der 47 Tragmasten «sorgfältig ausgesucht worden» seien, «wobei sie ausserdem in dunkler Farbe gestaltet werden, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu mildern». Der Piz Arina soll sich gefälligst für den Tarnanstrich bedanken...

Man darf sich allerdings nicht wundern: Die gleiche Logik ist bereits wenige Monate früher zum Zug gekommen, als das Bundesgericht die Errichtung eines Fernmeldeturms auf dem Höhronen unter anderem mit dem Hinweis zuliess, bei dunstigem Wetter werde man die PTT-Einrichtung aus einiger Entfernung ohnehin kaum sehen...

Quelle: BGE 115/I, 311ff. PETER RIPPMANN